Universität Siegen

Wirtschaftswissenschaften
Wirtschaftsinformatik
Wirtschaftsrecht

Juristische Methodenlehre 10.04.2025

Leitfragen zur Einführung in die Rechtsmethodik

1. Was ist Rechtsmethodik?
2. Was ist der Unterschied der Rechtsmethodik zur Rechtstheorie?
3. Was ist der Unterschied der Rechtsmethodik zur Rechtsgeschichte?
4. Was ist der Unterschied der Rechtsmethodik zur Rechtsphilosophie?
5. Was ist der Unterschied der Rechtsmethodik zur Rechtssoziologie?
6. Welche Bereiche gehören zur Rechtsmethodik?
7. Führt die Rechtsmethodik zu eindeutigen Ergebnissen?
8. Was hat die Rechtsmethodik mit der Wissenschaftsqualität von Recht zu tun?
9. Warum sind Basiskenntnisse der Rechtsmethodik wichtig?
10. Woher kommen die Regelungen für die Rechtsmethodik, das Laws Law?
11. Welche staatlichen Rechtsquellen gibt es im nationalen Recht?
12. Welche nicht unmittelbar staatlichen Rechtsquellen gibt es Deutschland?
13. Welche staatlichen Rechtsquellen sind im europäischen Recht anerkannt?
14. Welche nicht unmittelbar staatlichen Rechtsquellen gibt es in der EU?
15. Was ist Gewohnheitsrecht, und warum und unter welchen Voraussetzungen wird es anerkannt?
16. Gibt es eine Hierarchie der Rechtsquellen und, wenn ja, wie sieht diese Hierarchie aus?
17. Was bedeutet „*lex posterior derogat legi priori*“?
18. Was ist die Lex-specialis-Regel?
19. Was versteht man unter Begründungslast?
20. Was versteht man unter dem Methodiksatz „Ausnahmen sind eng auszulegen“, und wie weit reicht er?

Leitfragen zu Rechtsquellen und der Bestimmung anwendbaren Rechts

1. Sind gerichtliche Entscheidungen, z. B. eine sog. „ständige Rechtsprechung“, eine Rechtsquelle oder eine Rechterkenntnisquelle?
2. Untergerichte halten sich meist an die Entscheidungen von Obergerichten und erst recht solche von obersten Bundesgerichten, warum?
3. Was sagen Ihnen, im Zusammenhang mit schon existierenden bundesgerichtlichen Entscheidungen, die Begriffe „Begründungslast“ und „präsumtive Verbindlichkeit“?
4. Was versteht man unter „Verkehrssitte“ (vgl. § 242 BGB), was unter „handelsrechtlichen Gewohnheiten und Gebräuchen“ (§ 310 BGB), und sind das Rechtsquellen?
5. Was ist „Gewohnheitsrecht“ und insbesondere was könnte der Unterschied zu „Gewohnheiten“ sein? Inwiefern könnte das Auswirkungen auf die Qualität als Rechtsquelle haben?
6. Kann es im 21. Jahrhundert, angesichts der sehr großen Zahl gesetzlicher Regelungen, noch Gewohnheitsrecht geben und falls ja, wie könnte man sich heute seine Entstehung vorstellen?
7. Rechtsquellen sollen über den Einzelfall hinaus Geltungsanspruch haben und benötigen eine Legitimationsgrundlage, zu der ein anerkannter Vorgang des Entstehens gehört. Was ist bei einem Gesetz, was bei einer Verordnung die Legitimationsgrundlage?
8. Wie entstehen in Deutschland Gesetze und wie Verordnungen?
9. Sind Einzelfallgesetze eine (zulässige) Rechtsquelle?
10. Könnte bei uns auch eine Entscheidung des Bundeskanzlers oder gar des Bundespräsidenten Rechtsquelle sein?
11. Was ist eine Satzung, und ist eine Satzung eine Rechtsquelle?
12. Die EU kennt den EUV, den AEUV, die Grundrechtecharta (zusammen das Primärrecht), Verordnungen, Richtlinien und Leitlinien (Sekundärrecht). Was versteht man darunter, und sind das alles Rechtsquellen?
13. Ist das Primärrecht und das Sekundärrecht unmittelbar auf einzelstaatliche Fälle des Privatrechts anwendbar?
14. Bund und Bundesländer haben Gesetze und Verordnungen. Sind das jeweils gleichrangige Rechtsquellen?
15. Was bedeutet überhaupt „Rang“ für eine Rechtsquelle (Anwendungsvorrang, Geltungsvorrang)?
16. Was versteht man unter Gesetzesbegründungen und europäischen Erwägungsgründen? Sind das Rechtsquellen?
17. Welche nicht unmittelbar staatlichen Rechtsquellen gibt es in der EU?

18. Was ist „Gewohnheitsrecht“ und warum und unter welchen Voraussetzungen wird es anerkannt?
19. Gibt es eine Hierarchie der Rechtsquellen und wenn ja wie sieht diese Hierarchie aus? Passt auch der Begriff „Normenpyramide“?
20. Es gibt den Rechtssatz „Bundesrecht bricht Landesrecht“ (Art. 31 GG). Bedeutet das wirklich, das Bundesrecht immer dem Landesrecht vorgeht?
21. Was ist die „Lex-posterior-derogat-legi-priori-Regel“?
22. Was ist die „Lex-specialis-derogat-legi-generali-Regel“?
23. Im Gesetz gibt es (vgl. $ 437 BGB) häufig Verweisungen auf andere Normen. Dabei unterscheidet man Rechtsgrund- und Rechtsfolgeverweisung. Was könnte sich hinter diesen Bezeichnungen verstecken?
24. In Gesetzen gibt es (vgl. § 476 Abs. 3 BGB) häufig „Unbeschadet“-Regeln. Was könnte das in Bezug auf die dort jeweils genannten weiteren Paragrafen bedeuten?
25. Es gibt einen berühmten rechtstheoretischen Streit zwischen positivem Recht und Naturrecht, der insbesondere darum geht, welches Recht in Diktaturen die Menschen besser schützt. Hierzu wurde die sog. „Radbruchsche Formel“ entwickelt, dass das positive Recht so lange verbindlich ist, wie das positive Recht nicht in einer solcher Intensität und so schweren Folgen gegen das natürliche Recht verstößt, dass die Anwendbarkeit des positiven Rechts nicht mehr hinnehmbar ist. In welchen Fällen könnte das praktisch werden?

24.04.2025

Deutsche Gesetzesauslegung I

26. Was versteht man unter dem **Syllogismus** bei der Anwendung des Rechts und **welche Bedeutung** hat die **Auslegung für den Syllogismus** (die **Subsumtion**)?
27. Was ist Ausgangspunkt der Auslegung ein Rechtssatz, ein Rechtsbegriff oder ein Wort, eine Zahl?
28. **Man unterscheidet grammatikalische Auslegung, systematische Auslegung, historische Auslegung und teleologische Auslegung als Standardkriterien. Was versteht man darunter**?
29. Mit welcher Auslegungsmethode fangen Sie an? Warum?
30. **Warum** bedarf es der **grammatikalischen Auslegung**? Könnte die **Bindung an Gesetz und Recht in Art 20 Abs. 3 Grundgesetz** ein Argument für die grammatikalische Auslegung sein?
31. Bedarf es auch dann einer Auslegung, wenn der Gesetzgeber einen Begriff schon definiert hat und ist eine solche Definition für den Rechtanwender überhaupt verbindlich?

32. **Was legt man bei der Wortauslegung zugrunde: das umgangssprachliche Verständnis, das Verständnis des Dudens, das spezielle Verständnis des Gesetzgebers zu seiner Zeit (entstehungszeitliche Auslegung) oder das rechtliche Verständnis zur heutigen Zeit (geltungszeitliche Auslegung)**? Könnten die vertraglichen Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB tendenziell helfen?

33. Man spricht bei der Wortlautauslegung manchmal von **Begriffskern** und **Begriffshof (restriktive und extensive Auslegung).** Könnten diese Begriffe für die Wortlautauslegung überhaupt von Nutzen sein? Gibt es auch Fälle eindeutigen Wortlauts?

34. Im Strafrecht gibt es den Grundsatz „***nulla poene sine lege praevia, scripta, certa*“ (keine Strafe ohne vorheriges, schriftliches und klares Gesetz)**. Könnte dieser Grundsatz auch die Wortlautauslegung im Strafrecht beeinflussen?

35. Begriffe wie „Unternehmen“ gibt es an verschiedenen Stellen im gleichen aber auch in verschiedenen Gesetzen. Muss auch unter dem Gesichtspunkt der „**Einheit des Gesetzes**“ der **Begriff überall dasselbe bedeuten**, weshalb man nur nach irgendeiner beliebigen Definition suchen muss?

36. Ist man wenigstens auf der sicheren Seite der Wortlautauslegung, wenn an der auszulegenden Stelle auf eine andere Stelle desselben Gesetzes verwiesen wird, zu der eine gesetzliche Definition existiert (vgl. § 453 Abs. 1 BGB)?

37. Was versteht man unter **funktionaler Auslegung** von Begriffen, und wieso beeinflusst das die Wortlautauslegung?

38. In Gesetzen wird gelegentlich auf andere Gesetze verwiesen. Manchmal ändert der Gesetzgeber die Nummerierung der Norm, auf die verwiesen wird, ohne dies in der Verweisnorm zu berücksichtigen (Bsp. Kartellrecht: VO 1/2003 Verweis auf Art. 81 EGV heute ersetzt durch Art. 101 AEUV). Führt die Wortlautauslegung hier in die Irre, und kann man hier überhaupt noch auslegen?

39. Die h. M. geht von der sog. **Wortlautgrenze der Auslegung** aus und lässt darüber hinaus allenfalls Rechtsfortbildungen zu? Andere sind für einen fließenden Übergang. Wie lässt sich pro und contra argumentieren?

40. Bedarf es bei einem klaren Wortlaut überhaupt noch weiterer Auslegungsmethoden (Acte-clair-Doktrin bzw. *literal rule*)?

41. Ist eine Äußerung des Gesetzgebers in der Gesetzesbegründung zum Begriffsverständnis bei der grammatikalischen Auslegung zu berücksichtigen?

42. Kommt man bei einer Generalklausel wie § 242 BGB, § 138 BGB, § 307 Abs. 1 BGB mit der Wortlautauslegung zum Ziel? Ist sie sinnlos, oder was ist zu tun?

43. Mit welcher Auslegungsmethode würden Sie nach der grammatikalischen Auslegung fortsetzen?

44. Man unterscheidet bei der Systematik die **innere und äußere Systematik**. Was ist darunter zu verstehen?

45. (Bsp. äußere systematische Auslegung) Wenn eine Regelung in Absatz 3 Satz 2 steht und eine Einschränkung enthält, wird sie unter systematischen Gesichtspunkten grundsätzlich nur Absatz 3 Satz 1 einschränken oder sich auch auf die Regeln in Absatz 1 und Absatz 2 beziehen?

46. **Gehört die Normüberschrift eines Paragrafen mit zur systematischen Auslegung, und spielt es eine Rolle, ob die Normüberschrift in Klammern steht oder nicht**?

47. Was hat der Gedanke der Einheit der Rechtsordnung mit der systematischen Auslegung, speziell der Auslegung nach der inneren Systematik, zu tun?

48. Es gibt in Deutschland eine **verfassungskonforme Auslegung**. Was versteht man darunter? Könnte diese einen **Bezug zur systematischen Auslegung** haben oder passt vielleicht ein telelogischer Bezug besser?

49. Verbreitet wird der Grundsatz der **engen Auslegung von Ausnahmen** befürwortet (noch strenger *singularia non sunt extendendu* = Einzelfälle dürfen nicht ausgeweitet werden). Überzeugt dieser Grundsatz generell und ausnahmslos?

50. Das Gesetz arbeitet häufig mit **Beispielen und einer allgemeinen Regelung** (vgl. § 823 Abs. 1 BGB „sonstiges Recht“ vgl. auch die „**insbesondere**“ Regelung des § 307 Abs. 2 BGB im Verhältnis zu § 307 Abs. 1 BGB. Sind die Beispiele im Sinne einer systematischen Auslegung für die Konkretisierung der Generalklauseln heranzuziehen?